

BESCHLUSS DES RATES**vom 18. Dezember 1990****über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien über den Handel mit Textilwaren****(91/64/EWG)****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß das zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien ausgehandelte, am 12. September 1986 in Brüssel paraphierte und aufgrund des Beschlusses 87/470/EWG ⁽¹⁾ am 1. Januar 1987 vorläufig angewandte Abkommen über den Handel mit Textilwaren genehmigt werden sollte —

Handel mit Textilwaren wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

BESCHLIESST:

Geschehen zu Brüssel am 18. Dezember 1990.

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Föderativen Republik Brasilien über den

*Im Namen des Rates**Der Präsident***G. DE MICHELIS**

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 263 vom 14. 9. 1987, S. 1.